

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl des Ober-/Bürgermeisters - Landrats - der Vertretung der Gemeinde - des Kreises
- des Stadtbezirks - der kreisfreien Stadt¹⁾
am

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Wahlbezirk Stadtbezirk Gemeinde Kreis	Wahlberechtigte				Wähler			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber/Parteien/Wählergruppen/Einzelbe- werber-Listenwahlvorschläge ^{9a)}					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Ge- setzes ⁹⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	in Stimm- bezirk	mit Wahl- brief ^{9a)}	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperr- vermerk "W" (Wahl- schein)	mit Sperr- vermerk "W" (Wahl- schein)													
		A ₁	A ₂													
1	Stimmbezirk 1															
2	Stimmbezirk 2															
3	Stimmbezirk 3															
4	Stimmbezirk 4															
usw.	usw.															
.	Briefwahl ^{9a)}															
	Wahlbezirk A ⁹⁾															
	insgesamt															
	Stimmbezirk 1															
	Stimmbezirk 2															
	Stimmbezirk 3															
	usw.															
	Briefwahl ^{9a)}															
	Wahlbezirk B ⁹⁾															
	insgesamt															
	usw.															
	Wahlgebiet															
	insgesamt ⁹⁾															

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dem Wahlscheinanweis gem. § 20 Abs. 7 Satz 1 KWahlO zu entnehmen.
- 3) Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlaustrahlung.
- 4) Die Bewerber, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- 5) Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.
- 6) Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Stadtbezirk, bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister- oder Landratswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis.
- 7) Entfällt bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl oder einer einzelnen Ober-/Bürgermeister- oder Landratswahl.
- 8) Bei Bezirksvertretungswahlen: Gesamtergebnis im Stadtbezirk